


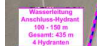


Vorhanden	Geplant
  	
<p>Neue Brunnenanlagen</p> <p>Instandgesetzte Brunnenanlagen</p> <p>Bereits umgesetzte Querungen von Wirtschaftswegen</p> <p>Neue Gewinnabgrenzungen mit internen Blocknummern</p>	<p>Noch geplante Wasserleitungen</p> <p>Wasserleitung Mindestens 100m Gesamtl. 4 Hydranten</p>

Wasser- und Bodenverband Neupotz

Ausführungsplan

Grenze Verbandsgebiet

Wasser- und Bodenverbandes Neupotz

Ausführungsplan Teil 2/2

Für die Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim wurde am 29.06.2001 der Planfeststellungsbeschluss erlassen und erlangte am 02.02.2005 Rechtskraft.

Mit dem Ziel die Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Hochwasserrückhaltemaßnahme zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen wurde ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG angeordnet.

Mittlerweile ist die Hochwasserrückhaltung einsatzbereit und die nach § 41 FlurbG planfestgestellten Anlagen des Wege- und Gewässerplanes werden umgesetzt.

Durch den Bau der Hochwasserrückhaltung für die Deichaufstandsfläche, den ungesteuerten Retentionsraum sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind für die Landwirtschaft Flächen in einer erheblichen Größenordnung (ca. 140 ha) verloren gegangen. Um die Versorgung der im Flurbereinigungsgebiet verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Beregnungswasser sicherzustellen wurde mit Datum vom 31.08.2021 beim DLR Rheinpfalz ein Antrag auf Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach § 43 FlurbG gestellt.

Ziel und Aufgabe des Wasser- und Bodenverbandes ist eine gesicherte Versorgung der im Flurbereinigungsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Beregnungswasser, die Errichtung der dafür notwendigen Anlagen und deren Unterhaltung. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden bereits Beregnungsbrunnen hergestellt. Die Brunnen sind zu vernetzen bzw. die Beregnungsflächen an ein Leitungsnetz anzuschließen.

Die für eine landwirtschaftliche Beregnung erforderlichen Wasserrechte wurden von der SGD Süd an die Teilnehmergemeinschaft Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim bereits erteilt. Nach Gründung des Wasser- und Bodenverbandes Neupotz gehen die erteilten Wasserrechte an diesen über.

Das Verbandsgebiet hat eine Größe von 1467 ha und umfasst Teile der Gemarkungen Neupotz, Jockgrim, Rheinzabern, Leimersheim und Wörth. Das Gebiet ist dargestellt im Teil 1 des Ausführungsplanes (Karte).

Anlage-Nr.	Art	Ausbaugebiet	Ausgaben LZ
630	Brunnen	2	12.631,73
631	Brunnen	2	9.065,26
632	Brunnen	2	9.561,39
633	Brunnen	2	9.662,19
634	Brunnen	3	8.609,14
636	Brunnen	3	9.943,94
637	Brunnen	3	8.450,56
638	Brunnen	3	11.123,76
639	Brunnen	3	9.116,76
640	Brunnen	1	7.878,79
641	Wegequerung	1	574,20
642	Brunnen	1	8.308,19
643	Brunnen	1	8.173,71
644	Wegequerung	1	1.456,71
645	Brunnen	1	6.543,64
646	Wegequerung	1	1.456,71
647	Brunnen	6	8.480,64
648	Brunnen	4	8.772,89
649	Brunnen	4	9.487,93
650	Brunnen	6	9.640,58
651	Brunnen	4	9.232,63
652	Brunnen	5	12.236,33
653	Brunnen	5	9.337,89
654	Brunnen	1	8.831,06
655	Brunnen	5	9.340,09
656	Rep. Brunnen	7	2.119,60
658	Rep. Brunnen	1	1.653,11
659	Rep. Brunnen	3	1.653,11
660	Rep. Brunnen	2	1.653,11
661	Rep. Brunnen	2	1.653,11
663	Brunnen	6	8.416,88
668	Leitung	3	1.456,71
669	Wegequerung	3	1.456,71
670	Wegequerung	6	1.456,70
671	Wegequerung	4	1.456,70
672	Wegequerung	5	1.456,70
673	Wegequerung	1	1.456,70
674	Wegequerung	2	1.456,70
675	Wegequerung	1	1.456,70
677	Wegequerung	3	6.096,70
678	Leitung	1	1.456,70
pauschal	verschiedene	ohne	63.133,31
Summe			307.405,97

S a t z u n g

des

„Wasser- und Bodenverbandes Neupotz“

**mit Teilen der Gemarkungen Neupotz, Jockgrim, Rheinzabern,
Leimersheim und Wörth**

.....
(Name)

Neupotz

in
(Sitz)

Germersheim

im Landkreis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Neupotz“. Er hat seinen Sitz in Neupotz im Landkreis Germersheim.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teilen der Gemarkungen Neupotz, Jockgrim, Rheinzabern, Leimersheim und Wörth und ist aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigegeführten Plan ersichtlich.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beregnungswasser der Landwirtschaft im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen nebst Verwaltung und ggf. Einholung von Wasserrechten.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften. Andere Personen können Mitglieder des Verbandes sein, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
2. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, dass auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Ausführungsplan für das gesamte Gebiet und ggf. Ergänzungsplänen.
3. Eine Planausfertigung wird beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die dinglichen

Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.

2. Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Leiter ist der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
2. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Verbandsausschussmitglieder rechtzeitig vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
3. Der Leiter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf.
4. Der Vorstand lässt die Mängel beseitigen. Er berichtet dem Verbandsausschuss über das Ergebnis.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge und der Verbandsumlagen, Beschlussfassung über den Stellenplan sowie über die Verbandsbeiträge,
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlicher Geschäfte,
6. Beschlussfassung über Änderungen des Unternehmens und des Planes sowie über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
7. Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung und Ergänzung der Satzung und Auflösung des Verbandes.
8. Wahl der Schaubeauftragten

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses, Wahlen

1. Der Verbandsausschuss wird in einer Mitgliederversammlung von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
2. Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein.
3. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, per Akklamation. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
5. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter (Verbandsvorsteher, Beauftragter) zu ziehende Los. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Gesondert wird für jedes Verbandsausschussmitglied jeweils ein Stellvertreter in gleicher Weise gewählt.
7. Der Vorsteher leitet die Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Mitgliederversammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters und der anwesenden Verbandsmitglieder
 - c) das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Verbandsmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Aufwandsentschädigung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Beide sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Vorstand hat insbesondere

- a. die Beschlüsse des Verbandsausschusses zu vollziehen,
- b. den Haushaltsplan und seine Nachträge zu erstellen,
- c. die Jahresrechnung aufzustellen,

- d. Einsprüche der Verbandsmitglieder, insbesondere gegen die Beitragserhebung, den Beitragsbescheid, die Festsetzung von Sachleistungen und die Heranziehung zu solchen daraufhin zu prüfen, ob ihnen abgeholfen werden kann.
- e. die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen
- f. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- g. im Benehmen mit dem Stellvertreter zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und diese als Vorsitzender zu leiten,
- h. die Verbandsmitglieder turnusmäßig von seinen Geschäften zu unterrichten und ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten einzuholen,

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstehers und des Vorstandes aus den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 13 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Verbandsorgane - Ausschuss und Vorstand - endet jeweils am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Jahres.
2. Wenn der Vorsteher oder der Stellvertreter mindestens 9 Monate vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder, sofern die gewählten Ersatzmitglieder bereits berufen sind.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 14 Sitzungen der Verbandsorgane

1. Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
2. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, wenn in der Ladung auf die Dringlichkeit hingewiesen wird. Mit der schriftlichen Einladung ist jeweils die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Beantragt ein Drittel der Mitglieder eines Verbandsorganes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Einberufung einer Sitzung seines Organs, so ist dem Verlangen unverzüglich statt zu geben.
4. Die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden der Wasser- und Landwirtschaft sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 15 Beschlussfassung der Verbandsorgane

1. Die Verbandsorgane bilden ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sind sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten die von dem Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 16 Haushaltsplan

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen fest.

§ 17 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Dem Verbandsausschuss sind diese Anordnungen zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 18 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

1. Im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei vom Verbandsausschuss gewählte Rechnungsprüfer.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer dem Verbandsausschuss vor. Über die Entlastung entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 19 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Beitragsschulden der Mitglieder sind öffentliche Lasten.
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
5. Der Verband kann Vorausleistungen auf die Beiträge und Gebühren erheben.
6. Wer ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer) kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher zu hören.

§ 20 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.
2. Nach dem Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder
 - a) für die erstmalige Herstellung von Verbandsanlagen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke
 - b) für die sonstigen Kosten nach der abgegebenen Wassermenge.
3. Die Beitragsschuld wird durch Beitragsbescheid angefordert.

§ 21 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung der Nr.1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 22 Fälligkeit der Beiträge, Säumniszuschlag

1. Die zu leistenden Beiträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Wer seinen Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23 Brunnennutzungsordnung

Details zur Benutzung der Brunnen bzw. Verbandseinrichtungen werden in einer vom Verbandsausschuss beschlossenen Brunnennutzungsordnung geregelt.

§ 24 Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können vom Vorsteher im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 25

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder haben die Maßnahmen zu treffen, bzw. zu dulden, die zum Schutz des Verbandsunternehmens erforderlich sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung die Beregnungsordnung einzuhalten.

§ 26

Rechtsmittel

1. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt gemäß § 73 (1) VwGO i.V.m. § 6 AGVwGO der Kreisrechtsausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 27

Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Geschäftsführung und die Kassenverwaltung obliegen dem Vorstandsvorsteher. Nach Bedarf kann er einen Schriftführer und Kassenverwalter einsetzen.
2. Kassenanweisungen bedürfen der Schriftform. Sie werden ausschließlich vom Vorsteher und im Falle dessen Verhinderung vom Stellvertreter vollzogen.

§ 28

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Jockgrim, Rülzheim und der Stadt Wörth.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 29

Satzungsänderung, Auflösung

1. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung genügt, vorbehaltlich Nr. 2. die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Ein Beschluss zur Änderung der Verbandsaufgabe oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
3. Die Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung - nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

§ 31

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 Wasserverbandsgesetz genannten Fällen; im Fall der Aufnahme von Darlehen soweit diese über 50.000,00 EUR hinausgehen.
2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Mitgliedschaft

Der Wasser- und Bodenverband ist Mitglied im Verband der Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, mit Sitz in Neustadt/Wstr.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses, sowie alle Angestellte des Verbandes und der Geschäfts- und Kassenführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdende Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.